

hineinzusteuern. Eine Ehe, obgleich sie die Erfindung des „Feindes“ ist, hat nämlich auch ihren Nutzen. In der Nachbarschaft Deines Patienten leben doch sicherlich mehrere junge Damen, die ihm ein christliches Leben recht schwierig machen dürften, falls Du ihn überreden könntest, eine von ihnen zu heiraten. Bitte gib mir genaue Nachricht darüber in Deinem nächsten Schreiben. Inzwischen versuche es Dir klar zu machen, daß „verliebt“ sein nicht notwendigerweise günstig ist, weder für uns noch für die andere Seite. Das ist einfach eine Gelegenheit, die wir sowohl wie der „Feind“ auszubeuten versuchen. Genau wie die meisten übrigen Dinge, über die sich die Menschen so viel Kopfzerbrechen machen, wie z. B. Gesundheit und Krankheit, Alter und Jugend oder Krieg und Frieden — all das ist, soweit das geistliche Leben in Frage kommt, zunächst einmal Rohmaterial.

Dein Dich liebender Onkel

Screwtape.

Krise des Bußsakramentes?

Gedanken und Anregungen zur heutigen Beichtpraxis

Von Heinrich Bacht S.J., Büren i. W.

Vor bemerkung: Die folgenden Ausführungen wollen, vor allem in ihrem dritten Teil, nicht so sehr als fertige Thesen verstanden sein, als vielmehr Priester und Laien für die Verwaltung und den Empfang des Bußsakramentes Anregung und Hilfe bieten. Darum bitten wir unsere Leser ausdrücklich um ihre Stellungnahme, um selbst wieder Anregung zu empfangen. Die Schriftleitung.

Wenn auch die Kontroverse um die Andachtsbeichte, die bis unmittelbar vor dem Kriege die Gemüter bewegte, durch die autoritativen Worte der Enzyklika „Mystici Corporis“¹ grundsätzlich beendet ist, so dürfen wir uns

¹ Die Stelle steht im dritten Teil des Rundschreibens, in dem eine Reihe von Irrtümern auf dem Gebiet des aszetischen Lebens besprochen wird. Zu ihnen rechnet der Papst auch „die falschen Anschauungen jener, die behaupten, man dürfe die häufige Beichte der läßlichen Sünden nicht so hoch einschätzen; das allgemeine Sündenbekenntnis, das die Braut Christi Tag für Tag zusammen mit den ihr im Herrn vereinten Kindern durch die Priester am Fuß des Altars ablegt, sei ihr vorzuziehen“. Gewiß gibt es mannigfache Weisen zur Tilgung der läßlichen Schuld. Aber dennoch behält die häufige Andachtsbeichte, „die nicht ohne den Antrieb des Heiligen Geistes in der Kirche eingeführt wurde“, ihre Bedeutung. „Mögen also die, welche in den Reihen des jüngeren Klerus die Hochschätzung der häufigen Beichte zu verringern und herabzusetzen suchen, wohl bedenken, daß sie eine Sache betreiben, die dem Geiste Christi fremd und für den mystischen Leib unseres Heilandes ein Unsegen ist“. — In der Enzyklika über die heilige Liturgie „Mediator Dei“ vom 20. November 1947 kommt Pius XII. nochmals eindringlich auf diesen Punkt zurück: „Da jedoch die Ansichten, die von einigen hinsichtlich der öfteren Beicht geteilt werden, dem Geiste Christi und seiner makellosen Braut gänzlich zuwiderlaufen und für das geistliche Leben geradezu verheerend sind, rufen Wir in Erinnerung, was Wir darüber bereits im Rundschreiben „Mystici Corporis“ mit Schmerz geschrieben haben, und Wir dringen erneut darauf, daß ihr das, was Wir dort mit überaus besorgten Worten dargelegt haben, euren Gläubigen, insbesondere den Priesteramtskandidaten und dem jungen Klerus, zu ernster Erwägung und gelehriger Ausführung einschärft.“

doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß damit noch lange nicht alle Fragen gelöst und die Anliegen erfüllt sind, die mehr oder minder ausdrücklich im Hintergrund der ganzen Auseinandersetzung standen. Bei näherem Zusehen wird nämlich deutlich, daß es sich dabei nicht einmal nur um das Institut der Devotionsbeichte² handelt, sondern um die sinnvolle und fruchtbare Verwirklichung des Bußsakramentes überhaupt.

Wir gehen von der Tatsache aus, daß in den letzten Jahrhunderten und vor allem seit den Kommunionekreten Pius' X. die Beichthäufigkeit gewaltig gestiegen ist. Man braucht als Vergleichspunkt nicht einmal die Väterzeit zu nehmen, in der bekanntlich das Bußinstitut nur in ganz bestimmten Fällen in Anspruch genommen wurde, so daß sich die neueren Dogmengeschichtler mit Recht fragen, ob ein Augustinus je in seinem Leben gebeichtet hat³. Auch im hohen Mittelalter und in der vortridentinischen Zeit blieb der Empfang des Beichtsakramentes sehr beschränkt. Das hängt zum Teil mit der Tatsache zusammen, daß ja auch der Eucharistieempfang viel seltener war⁴. Wenn die hl. Birgitta († 1373), die doch die römischen Verhältnisse gut kannte, sagen konnte: „Auf eine Person, die beichtet und kommuniziert, kommen wohl hundert, die niemals gebeichtet und ebensowenig kommuniziert haben“, oder wenn ein italienischer *'Anonymous'* im Jahre 1380 schreibt: „Sage mir, wo sind die Italiener, die ... einmal im Jahre, ja auch nur einmal im Leben ihre Sünden beichten, den Leib Christi empfangen oder in die Messe gehen oder überhaupt außer der Taufe, dem Ordo und der Ehe ein kirchliches Sakrament empfangen“⁵, so spricht das deutlich genug. Immerhin ist zuzugeben, daß Beicht- und Kommunionhäufigkeit nicht einfach parallel laufen. Jedenfalls weist Browe⁶ darauf hin, daß manche Synoden (z. B. von Münster 1279; Paris 1485) wohl zur öfteren Beichte raten, nicht aber zur öfteren Kommunion.

Wir haben hier nicht nach den Gründen für den selteneren Empfang des Bußsakramentes in früheren Zeiten zu fragen. Uns genügt die Tatsache, daß zumal seit Pius X. die oftmalige Beichte sich durchgesetzt hat, so daß es heute weithin Brauch geworden ist, daß eifrige Christen monatlich oder gar wöchentlich beichten, wie ja auch für Theologiestudenten und Ordensleute die Wochenbeichte sogar kirchenrechtlich vorgesehen ist⁷.

Auf der andern Seite wird niemand bestreiten, daß die geringe Frucht, die man bei häufig Beichtenden so oft feststellen muß, sehr zum Nach-

² Über die dogmatischen Fragen, die mit der Andachtsbeichte zusammenhängen, vgl. M. Schmaus, Dogmatik 3, 2 § 268; daselbst S. 604/605 die Literatur zur ganzen Kontroverse. — Karl Rahner, Vom Sinn der häufigen Andachtsbeichte, in: ZAM 9 (1934) 323 ff. — Während des Krieges erschien der wertvolle Artikel von Erzabt Benedikt Baur O. S. B., Grundsätzliches und Praktisches zur Andachtsbeichte (Theol. u. Seels. November 1943 S. 73—82).

³ Vgl. P. Galtier S. J., Saint Augustin, a-t-il confessé? (Rev. Prat. d'Apol (1921) S. 74—80; 274—275).

⁴ Vgl. dazu die reich belegte Studie von P. Browe S. J., Die häufige Kommunion im Mittelalter, 1938.

⁵ Browe a. a. O. S. 26/27.

⁷ CIC can. 1367 schärft den Bischöfen und Ordensobern ein, dafür Sorge zu tragen. Eine kirchenrechtliche Verpflichtung zur Wochenbeichte, die unmittelbar die Untergebenen betrifft, gibt es nicht.

denken zwingt. Mehr als einmal ist darum gerade von eifrigen und gewissenhaften Seelsorgern die Frage aufgeworfen worden, ob der Nutzen der häufigen Beichte den Opfern entspreche, welche die Verwaltung des Bußakramentes erheischt. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir das bereitwillige Echo, das die an der Devotionsbeichte erhobene Kritik bei nicht wenigen Seelsorgern gefunden hat, auf diese Erfahrung zurückführen.

Wenn es auch irrig war, aus dieser Resignation heraus gegen das Institut der Andachtsbeichte als solches Stellung zu nehmen, so bleibt doch zu fragen, ob nicht in der Praxis der Beichte, wie sie seit langem von Gläubigen und Seelsorgern gehandhabt wird, sachliche Gründe liegen, die für ihre schmerzlich empfundene Unfruchtbarkeit haftbar zu machen sind. An solchen Gründen dürften wohl vor allem drei zu nennen sein.

I. Beichtspiegel und Gewissensbildung

Kennzeichnen wir zunächst einmal die heutige Situation. In der alten Kirche bestand bekanntlich der Brauch, daß der Priester, vor dem man seine Beichte ablegte, von sich aus die entsprechenden Fragen stellte. Zu diesem Zweck waren ihm die „Bußbücher“ in die Hand gegeben, die mit fortschreitender Ausführlichkeit den ganzen Bereich der „einschlägigen“ Sünden mit den entsprechenden Bußauflagen umfaßten. Bei dieser Praxis hatte der Seelsorger an sich leicht die Möglichkeit, je nach den persönlichen Bedingungen des Beichtenden seine Fragen zu stellen. Anderseits wurde dadurch aber der ganze Beichtvorgang zu sehr verlangsamt, da viele unnötige Fragen gestellt und beantwortet werden mußten. So bildete sich ganz von selbst der Brauch heraus, daß man den Pönitenten selbst den Gewissenspiegel in die Hand gab, damit sie daraus ihre Anklage aufsetzten. Das war zeitsparender und auch sonst sehr heilsam. So entstanden die Beichtspiegel, deren Entwicklung ein Blick in die Gebetbuch- und Katechismusliteratur der Vergangenheit zeigt⁸.

Aber auch hier zeigten sich bald mancherlei Nachteile. Dem geschriebenen Wort fehlte vor allem die Anpassungsfähigkeit an die jeweilige Situation sowohl des Beichtenden als auch der zur Frage stehenden sündigen Handlung. Grundsätzlich hätte man darum so viele Beichtspiegel schaffen müssen, wie es das seelsorgliche Bedürfnis verlangte. In Wirklichkeit begnügte man sich mit einem Einheitsbeichtspiegel, der für alle zu dienen hatte. Als dann später wenigstens der Kinderbeichtspiegel hinzukam, wurde die Lage tatsächlich nur verschlechtert — und zwar in doppelter Hinsicht: entweder war er nicht kindertümlich genug, dann wurden die Kinder von Anfang an mit Begriffen und Vorstellungen belastet, die für sie unvollziehbar waren und damit eine Quelle für viele Gewissensverbildungen wurden. Oder aber seine Sprache und Anklage entsprach wirklich der psychologischen Situa-

⁸ Hierzu B. Kurtscheid, Art. „Beichtspiegel“ in Lex. Th. K. 2 106/107. Es wäre ein sehr dankenswertes Unternehmen, wenn einer die Entwicklung des Beichtspiegels zum Thema einer umfassenden Studie bzw. Dissertation machen wollte. Soweit ich sehe, ist hier noch fast alles „terra-virgo“.

tion des Kindes, dann bestand die Gefahr, daß dieser „primitive“ Beichtspiegel als eiserner und unveränderlicher Bestand mit ins Leben hinausgenommen wurde. Selbst dort, wo man den heranwachsenden jungen Menschen im Großen Katechismus oder im Diözesangebetbuch einen Erwachsenenbeichtspiegel in die Hand gab, mußte der Seelsorger immer wieder erleben, daß man sich doch lieber an den im Erstbeichtunterricht angelerten Beichtspiegel hielt. Die Folgen für die Gewissensbildung liegen klar zutage. Der unpersönlich-schematische Eindruck, den so viele Beichtanklagen machen, ist hier begründet.

Noch ein zweites Moment ist hier geltend zu machen. Dadurch, daß unsere Kinder bei der heutigen Praxis der Frühkommunion in so jungen Jahren den entscheidenden Unterricht über Sünde, Buße und Beichte erhalten, ist es unvermeidlich, daß sie bisweilen eine sehr „primitive“ und unzulängliche Vorstellung von der Sünde überhaupt mit ins Leben hinausnehmen. Jeder Erzieher weiß, wie schwer es ist, einem Kind die verschiedenen Momente klar zu machen, die zum Wesen, zumal der schweren Sünde gehören, und wie leicht sich falsche Urteile in Kinderherzen festsetzen können. Wie mancher Mensch leidet jahrelang unter dem Gedanken, da oder dort im Kindesalter eine schwere Sünde begangen zu haben, wo objektiv von einer solchen gar keine Rede sein konnte. Ein Beweis dafür, daß viele nicht zu einem klaren Sündenbegriff kommen, ist die Tatsache, daß man oft in der Beichte Dinge, welche gar nichts (formell) Schuldhaftes an sich tragen, friedlich neben wirklichen (schweren) Sünden hört.

Wenn nun aber, sei es wegen der Unzulänglichkeit des Beichtspiegels oder auch wegen der Mängel der Gewissensbildung, schon die Gewissenserforschung und die Anklage ungenügend bleiben, darf es nicht wundern, daß aus der Beichte keine entsprechende Frucht gewonnen wird. Dem Beichtenden fehlt ja die innere Einsicht und Wertung der tatsächlichen Ordnung und Verderbtheit seines Herzens. Wie soll dann die Reue echt und der Vorsatz wirksam sein? Dem Beichtvater aber wird durch die notwendig schematische und „vulgäre“ Anklage keine Handhabe geboten, den wahren Seelenzustand des Beichtenden zu beurteilen.

Wie wäre solchen Gefahren zu begegnen? Dazu einige Anregungen. Zunächst müßte es jedem Seelsorger ein wichtiges Anliegen sein, darüber zu wachen, daß der junge Mensch nicht mit einem unzulänglichen Beichtspiegel ins Leben geht. Eine der vordringlichsten Aufgaben des Schulentlassungsunterrichtes und der Gruppenstunden für die reifere Jugend wäre es darum, dort noch einmal von Grund auf die Fragen der Gewissensbildung und des Beichtspiegels zu behandeln. Es gibt dazu schon mancherlei wertvolle Hilfen. An erster Stelle stehen die bischöflichen Richtlinien, die 1942 über das Thema „Führung zu Buße und Bußsakrament“ herausgegeben wurden⁹. Sie sind der Niederschlag jahrelanger intensiver Gemeinschaftsarbeit über dieses ganze Fragengebiet. Sodann ist sehr zu empfehlen, was

⁹ Neuerdings abgedruckt in den Katech. Blättern 72 (1947) 25—29; 84—92.

in dem Werkbuch „Parochia“¹⁰ über Erstbeichtunterricht, Beichtspiegel und Gewissensbildung behandelt wird. Wenn unsere Jugend in dem Geist zur Gewissensbildung und Gewisserforschung erzogen würde, wie er aus diesen Seiten spricht, und wenn unsere Erwachsenen dazu angeleitet würden, sich einen persönlichen Beichtspiegel zu schaffen, wie es dort angeraten wird, dann würde ein wesentlicher Schritt zur Überwindung der „Beichtkrise“ getan sein¹¹.

Das andere, was zu geschehen hätte, wäre dies: Der Seelsorger müßte darüber wachen, daß seine Beichtkinder den rechten Begriff vom Wesen der Sünde bekämen. Vor allem müßte ihnen, zwar nicht terminologisch, wohl aber sachlich klargemacht werden, worin der Unterschied zwischen einer eigentlichen und uneigentlichen Sünde (peccatum formale/materiale) besteht, daß in der Beurteilung einer Handlung letzten Endes das persönliche Gewissen entscheidend ist, und zwar das Gewissensurteil, wie es die Tat selber begleitete, nicht aber wie es sich nachher bildete, daß eine eigentliche Beichtpflicht nur gegenüber sicher als schwer sündhaft erkannten Vergehen besteht usw. Das Ziel muß also die Heranbildung eines zwar zarten, aber durchaus objektiven, freien, selbständigen Gewissens sein¹². Ohne dies hat alles Reden von der Mündigkeit und Sendung des Laien keinen Sinn.

II. Der „gute Vorsatz“

Zu Beginn sei hier ein Zitat aus einem angesehenen protestantischen theologischen Lexikon wiedergegeben¹³. Was in diesem Artikel über die katholische Beichte zu lesen ist, ist zweifelsohne zum großen Teil schief und falsch. Aber auch aus dem Irrtum läßt sich noch manche Anregung und Mahnung erheben. Es heißt da: „Es soll . . . nicht die Aufrichtigkeit des Bußgefühls (in der katholischen Beichtpraxis) angezweifelt werden. Aber in der Regel geht wohl die augenblickliche Zerknirschung nicht in wirklich sittliche Impulse über. Infolge davon, daß durch die Absolution die Sünden getilgt sind, fehlt leicht Menschen mit einem robusteren Gewissen das Gefühl, daß sie die Schuld gegenüber ihrem Gatten oder sonst einem Nächsten doch noch auf andere Weise gutzumachen hätten. Sie sind ganz über ihre Schuld beruhigt. Damit werden Verfehlungen, deren Überwindung auf sittlichem Gebiet liegen, auf das religiöse geschoben. Die rein religiöse Behandlung der Schuld führt somit nicht ganz selten zur sittlichen Laxheit. Denn die Ermahnungen des Beichtvaters verlieren leicht mit dem Augenblick, wo die Absolution gesprochen ist, ihre Kraft. Zwar lehrt die Kirche

¹⁰ Von K. Borgmann während des Krieges im Alsatia-Verlag, Colmar, herausgegeben; die erwähnten Abschnitte auf S. 343—372.

¹¹ Vom katechetischen Standpunkt aus scheint mir sehr beachtlich zu sein, was K. Tilman unter dem Titel „Unsere Kinder-Beichtpraxis im Lichte des NT“ geschrieben hat (Katech. Blätter 71 (1946) 17—24; 56—60; 86—92; 109—115; 137—150). — Einen vorzüglichen Beichtspiegel für den Mann findet man in dem Büchlein „Männer vor Gott“ (herausgegeben von Msgr. Hürth).

¹² Hier kann u. a. das wertvolle Büchlein von H. Hirschmann S. J., Gewissen und Gewissensbildung (erschienen als Ergänzung zur Christenfibel von Raskop-Pieper; eine Neuauflage wäre sehr zu begrüßen) nützlich sein.

¹³ Religion in Geschichte und Gegenwart 1 (1909) Sp. 1476.

... die Ersatzpflicht. Aber diese Restitution wird vielfach nicht geübt, weil sie ein feines sittliches Empfinden voraussetzt..."

Es wäre nicht schwer, die mannigfachen Irrtümer dieser Darstellung aufzuweisen. Aber darum geht es hier nicht. Wir wollen hier nur die eine Frage — an uns selbst — stellen: Gibt es in unserer Beichtpraxis nicht manches, was zu einer solchen Darstellung Anlaß bietet? Wir alle wissen sehr wohl, daß zur Gültigkeit der Beichte der entschiedene Wille gehört, sich zu bessern und den angerichteten Schaden wieder gutzumachen. Insofern ist es nicht wahr, daß in der Beichte nur eine religiöse, nicht aber auch eine sittliche Überwindung der Schuld geschehe bzw. beabsichtigt werde. Aber in praxi liegen die Dinge doch oft anders. Der gute Vorsatz bleibt nur zu oft „*in statu implicito*“, d. h. man wähnt ihn in der Reue eingeschlossen. Aber so wahr es ist, daß der Wille zur Besserung und zur Wiedergutmachung in der logischen Konsequenz einer aufrichtigen Reue liegt, so ist es doch, psychologisch betrachtet, gefährlich, wenn man sich nicht daran gewöhnt, auch *a u s d r ü c k l i c h* über die künftige Handlungsweise und Lebensgestaltung nachzusinnen. — Oder aber der Vorsatz bleibt zu sehr im allgemeinen stecken und kommt darum nicht zu seiner notwendigen Wirkkraft. Und doch ist gerade dies von so entscheidender Wichtigkeit. Es ist gewiß nicht richtig, daß die Buße, wie Luther meinte, nichts anderes sei als die „*nova vita*“¹⁴. Aber bisweilen möchte es scheinen, als ob dies Moment der Anbahnung der Lebenserneuerung in übertriebener Opposition zu Luthers Irrtum katholischerseits zu wenig beachtet werde, wenigstens in der tatsächlichen Übung.

Vor allem fehlt nur zu oft der ernsthafte und konkrete Wille, den angerichteten Schaden wieder gutzumachen. Viele vergessen, daß von der Wiedergutmachungspflicht nicht nur innerhalb des 7. Gebotes die Rede ist. Sie denken höchstens noch dort an eine solche Verpflichtung, wo es um die Wiederherstellung des guten Namens Dritter geht. Aber abgesehen davon, daß man auch hier oft geneigt ist, die Dinge nicht allzu tragisch zu nehmen, da sich ja leicht mancherlei Entpflichtungsgründe einstellen, bleiben andere Fälle ganz außer Betracht, wo ebenso eine „Wiedergutmachung“ — wenn auch nicht aus strengen Gerechtigkeitsgründen notwendig wäre. Ich erinnere mich, von einem Protestantischen die Klage gehört zu haben: „Ihr Katholiken macht euch die Dinge leicht. Wenn ihr euer Gewissen beladen fühlt, weil ihr euch mit eurer Frau, euren Arbeitskameraden überworfen oder ihnen durch euer Verhalten wehe getan habt, dann geht ihr beichten und macht die Sache vor dem Priester ab, der euch nicht kennt. Wir dagegen, denen ein solcher Weg nicht offen steht, müssen sorgen, daß wir mit unserer Frau, unseren Arbeitskameraden wieder ins Reine kommen. Und das ist viel schwerer!“ Es ist die gleiche Anklage, wie sie auch in dem oben erwähnten Lexikon zu finden war. Ist nicht etwas Wahres daran? Müßten die Seelsorger ihre Beichtkinder nicht dazu erziehen, sich bei jeder Beichte zu fragen, wie sie ihre Schuld gegen den Nächsten wieder gutmachen könn-

¹⁴ Vgl. die siebte seiner 95 Thesen; Denz. 747; Neuner-Roos 545. •

ten? Hat nicht auch Christus von uns gefordert, uns zuvor mit unserem Bruder zu versöhnen, ehe wir unsere Gabe darbringen (Mt 5, 23)? An der Ehrlichkeit und Festigkeit des Wiedergutmachungswillens wird man die Aufrichtigkeit der Reue am leichtesten feststellen können. Wem es wirklich leid ist, Ärgernis gegeben und anderen wehe getan zu haben, dem kann es nicht schwer sein, einen Weg zu finden, sich mit ihnen wieder auszusöhnen.

Freilich wäre es irrig, wollte man meinen, daß nur der Weg der ausdrücklichen Abbitte oder Wiederversöhnung in Frage käme. Im Gegenteil, pastorale Klugheit wird oftmals davon abraten. Der eben zitierte Einwand des Protestantenten übersieht ja ein sehr wichtiges Moment, daß nämlich die Beichte in sich schon eine Willensbekundung ist, mit allen, die man beleidigt hat, wieder ins Reine zu kommen. Es ist ja nicht so, als ob die Beichte ein rein privater und interner Vorgang zwischen dem Beichtenden und seinem Herrgott wäre. In Wirklichkeit geschieht sie, auch wenn sie „Privatbuße“ ist, irgendwie „in facie Ecclesiae“, d. h. vor der kirchlichen Öffentlichkeit. Wenn der Mann, der vielleicht die Woche hindurch der Frau und Familie mancherlei Anlaß zu schweren Verärgerungen und Verbitterungen gab, am Samstag zur Beichte geht, dann beweist er damit auch vor seiner Familie seinen Besserungs- und Wiedergutmachungswillen, oft sogar wirklicher, als wenn er in einer bloß konventionellen Form vor den andern Abbitte leisten würde. Freilich ist dabei vorausgesetzt, daß sein Verhalten nach der Beichte die Sinnesänderung auch nach außen bekundet.

Aus alledem ergibt sich, von welcher Wichtigkeit die Erziehung zu einem wirkkräftigen und ganz praktisch gehaltenen Vorsatz ist. In der sorgsamen Pflege dieses Wesensstückes der Beichte ist u. E. ein zweites entscheidendes Mittel zur Überwindung der „Krise“ des Bußsakramentes zu finden¹⁵.

III. Die Bußauflage

Es muß einigermaßen verwundern, daß bei den Kontroversen über die Verwaltung und den Empfang des Bußsakramentes die mit der Bußauflage gegebenen Fragen nicht ausdrücklich behandelt worden sind. Wenn es in diesen Auseinandersetzungen letztlich darum ging, dem Beichtinstitut jene Wirksamkeit und Fruchtbarkeit zu sichern, die es seiner ursprünglichen Idee und seiner Geschichte nach haben muß, dann ist mit der heutigen Praxis der Bußauflage ein Faktor aufgezeigt, der u. E. nicht zum geringsten Teil für die Unfruchtbarkeit so vieler Beichten haftbar zu machen ist. Dies wird deutlich, wenn man die heutige Praxis mit dem vergleicht, was das Tridentinum¹⁶ über den Sinn und die Aufgabe der Genugtuung lehrt.

Beim Studium der neun Kapitel, in denen das Konzil die katholische Lehre über Buße und Beichte darlegt, muß es auffallen, daß die beiden

¹⁵ Daß hier der Ansatzpunkt für die Anleitung zur Übung des „besonderen Vorsatzes“ gegeben ist, sei nur kurz angemerkt; vgl. auch die früher genannten Bischoflichen Instruktionen (Katech. Blätter 12 (1947) S. 89).

¹⁶ sess. 14 cp. 8; Denz. 904 f; Neuner-Roos 569 f.

letzten Abschnitte, die von „der Notwendigkeit und der Frucht der Genugtuung“ handeln, so ausführlich gehalten sind. Dahinter steht das Bewußtsein, daß „gerade die Genugtuungsleistung unter allen Teilen der Beichte . . . zur damaligen Zeit am meisten angegriffen wurde“. Gegenüber den Angriffen der Reformatoren stellt die Kirche fest, daß die Priester die Verpflichtung haben, nach Maßgabe ihrer übernatürlichen Klugheit heilsame Genugtuungsstrafen aufzuerlegen, welche der Eigenart der Vergehen und den Fähigkeiten des Beichtkindes angepaßt sein sollen. Das Recht und die Verpflichtung dazu wird aus der Tatsache hergeleitet, daß Gott nicht immer mit der Schuld auch die ganze Strafe nachlässe. Zudem sei es der göttlichen Gerechtigkeit entsprechend, daß ein Unterschied gemacht werde bei der Sündennachlassung in der Taufe und in der Beichte, da ja die Schuld des Getauften viel schwerer wiege als die des Ungetauften. Aber es sei auch eine Forderung der göttlichen Milde, daß den Getauften die Sünden nur nachgelassen würden, wenn sie bereit seien, Genugtuung zu leisten, weil wir Menschen sonst das Sündigen zu leicht nähmen und so in immer schwere Vergehen fallen würden, so „Zorn aufhäufend für den Tag des Zornes“ (Röm 2, 5).

Dann werden im einzelnen die Aufgaben besprochen, welche diese Bußauflage erfüllen soll. Ihre erste Funktion sei es, den Sünder mit Nachdruck (magnopere) von der Sünde zurückzuschrecken, indem sie wie ein Zügel die sündigen Leidenschaften hemme. Sodann solle sie ihn für die Zukunft vorsichtiger und wachsamer machen, — doch wohl dadurch, daß der Schmerz bzw. die Mühe, welche die auferlegte Buße verursacht, eine heilsame Furcht vor dem Rückfall in die Seele senkt. Wenn man an die harten Bußen denkt, die in der alten Kirche gebräuchlich waren, wird man nicht abstreiten können, daß sie diese Wirkung tatsächlich haben konnten. Ferner, so fährt das Konzil fort, seien die Genugtuungsstrafen Heilmittel gegen die Überbleibsel der Sünde; sie würden die sündhaften Gewohnheiten durch die Übung der entgegengesetzten Tugenden zerstören und überwinden. Endlich — und damit spricht das Konzil einen tiefen theologischen Gedanken aus, der den gnadenhaften Charakter der Bußauflage erkennen läßt — mache uns das Genugtuungsleiden Christus ähnlich und vereinige uns mit Ihm, der ja auch für unsere Sünden gelitten habe. Darin liege dann auch das sicherste Unterpfand dafür, daß wir einst mit Ihm verherrlicht würden. Diese Verbindung unseres Bußleidens mit dem des Herrn sei es ja, die ihm einzig seinen entsühnenden Wert verleihe. — Wenn die Reformatoren immer wieder betonten, daß der Mensch ohne Christus seine Sünden nicht tilgen könne, wenn sie der kirchlichen Bußpraxis einen versteckten Pelagianismus und Paganismus vorwarfen, dann waren sie dafür blind, daß nach katholischer Lehre all unser Büßen nur dadurch überhaupt entsühnende Kraft besitzt, weil und insofern es mit dem Sühneleiden Christi verbunden ist.

Das Maß der Bußauflage muß sich nun nach der Art des Vergehens und dem Vermögen des Beichtenden richten. Aber diese mildernde Feststellung findet ihr gewichtiges Regulativ in der Warnung, der Priester dürfe sich

nicht durch eine zu leichte Buße an fremder Schuld mitschuldig machen. Denn — das ist der dahinter stehende Gedanke — aus der peinlichen Schwere der auferlegten Buße solle der Sünder eine wirksame Hilfe gegen den Rückfall gewinnen, die ihm aber verloren gehe, wenn die Buße um ihrer Gringfügigkeit willen diese Wirkung nicht haben könne. — Übrigens solle der Priester nicht übersehen, daß die Buße nicht nur heilenden, sondern auch Strafcharakter habe, sie solle auch eine gebührende Züchtigung für die begangenen Fehler sein.

Soweit das Konzil von Trient. Und nun stellen wir die entscheidende Frage: Glauben wir wirklich, daß die Gebete oder kleinen Frömmigkeitsübungen, die nach der heute durchgängigen Praxis als Buße auferlegt werden, als *p o e n a e satisfactoriae*, als Genugtuungsstrafen anzusprechen sind? Kann man von ihnen im Ernst erwarten, daß sie den Sünder kraftvoll von neuer Sünde abschrecken? Daß sie seiner Sündenneigung einen wirksamen Zügel anlegen? Daß sie die Überbleibsel der Sünde ausbrennen? Daß sie helfen, dem göttlichen Zorngericht wirksam vorzubeugen? Daß an ihrer Last dem Sünder die Bedeutung und Schwere seiner Schuld aufgehen kann? Daß durch sie der Beichtende mit dem *l e i d e n d e n Christus* vereinigt wird¹⁷?

Gewiß, wir dürfen nicht übertreiben! Dadurch, daß die Bußleistung ein Teil des Sakramentes ist, hat sie ihre Wirkung *ex opere operato*, d. h. sie schöpft ihre ganze Kraft aus den Verdiensten Christi und gewinnt dadurch eine Wirksamkeit, die ihr als bloß menschlicher Leistung niemals innewohnen würde. Aber man darf diese theologische Lehre nicht falsch anwenden oder auslegen. Die Wirkkraft *ex opere operato* eignet der Genugtuung nur insoweit, als es sich um die Tilgung der zeitlichen Strafen handelt, wobei aber immer noch beizufügen bleibt, daß auch die spezifische Wirkung der Sakramente von der Verfassung und Mitarbeit des Empfängers nicht unabhängig ist, wenigstens was den Grad und das Maß der zu empfangenden Gnaden betrifft. Aber wie das Tridentinum ausdrücklich lehrt, ist die Tilgung der drohenden zeitlichen Strafen keineswegs die einzige Funktion der Bußauflage. Dazu aber, daß die Genugtuung wirksam von dem Rückfall in die Sünde abhalte, daß sie die Sündenüberbleibsel und die Sündengewöhnung tilge, daß sie eine heilsame Furcht vor der göttlichen Strafgerichtigkeit einflöße, kann man sich kaum auf ihre Wirkweise *ex opere operato* berufen, zum mindesten nicht, wenn man jene subjektiv-persönlichen Momente außer acht läßt.

Wohl kann man mit gutem Recht, um die mildere Praxis unserer Zeit gegenüber der größeren Bußstrenge früherer Zeiten einigermaßen zu rechtfertigen, darauf hinweisen, daß nicht nur die auferlegte Buße, sondern auch schon das Sündenbekenntnis selbst einen Genugtuungswert habe. Es ist durchaus richtig, daß für den neuzeitlichen Menschen gerade das Be-

¹⁷ Vgl. J. Salmans S. J., *Pour votre salutaire pénitence* (NouvRevThéol. 57 (1930) 215—222), wo u. a. auf die eindringlichen Mahnungen der Synode von Mecheln (1920) an die Beichtväter hingewiesen wird, bei der Bußauflage gewissenhafter zu sein.

kennen der Sünde vor dem Priester die größte Buße ist, jedenfalls eine viel empfindlichere als etwa für den Menschen des Altertums oder auch noch des Mittelalters. Das läßt sich nicht nur an dem früher weitverbreiteten Institut der Laienbeichte ablesen¹⁸, sondern kommt schon in der Namengebung zum Ausdruck: Für den antiken Menschen war das vierte Sakrament vorzugsweise „Poenitentia — Buße“, für den heutigen dagegen ist es vor allem „Confessio — Beichte“. Wie wenig schwer in früheren Zeiten das Sündenbekenntnis gegenüber der Verpflichtung der Bußübernahme wurde, ist übrigens schon daraus ersichtlich, daß der hl. Chrysostomus zwar ausgiebig von der Notwendigkeit der Buße spricht, aber fast niemals auf die Notwendigkeit des Bekenntnisses vor dem Priester zu sprechen kommt, offenbar aus der Erkenntnis heraus, daß für seine Zuhörer nicht hier die eigentlichen Schwierigkeiten lagen¹⁹.

Es ist also durchaus zu berücksichtigen, daß in manchen Fällen das Bekenntnis als solches schon jene abschreckende und somit heilend-erzieherische Funktion erfüllt, von der das Tridentinum spricht. Aber ob damit die mehr als milde Praxis in der heutigen Bußauflage bereits gerechtfertigt ist, scheint mehr als fraglich. Für die eigentliche Andachtsbeichte mag das noch eher gelten, — vorausgesetzt, daß die Anklage nicht so im allgemeinen und Belanglosen stecken bleibt, so daß von einer Verdämigung nicht mehr die Rede sein kann. Aber für uns, wie auch für das Trierter Konzil dreht es sich ja zunächst nicht so sehr um die Andachtsbeichte als um jene Fälle, wo schwere Sünden gebeichtet werden.

Sollen wir also zur frühchristlichen Bußstrenge zurückkehren, deren Niederschlag wir in den Bußbüchern finden? Sollen wir wieder Unzucht oder Ehebruch mit jahrelangem Ausschluß aus der kirchlichen Altargemeinschaft und der Auflage von langjährigen harten Kasteiungen belegen? Keineswegs! Wir sind uns bewußt, daß der einzelne Seelsorger kein Recht hat, entgegen der offensichtlich mildernden Grundrichtung des kirchlichen Lehramtes zu einem überholten Rigorismus zurückzukehren. Auch hier gibt es keinen Archaismus! Wohl aber sollte der Seelsorger Wege suchen, auf denen er dem eindeutigen Willen des kirchlichen Lehramtes, wie er im Tridentinum zum Ausdruck kommt, besser entsprechen kann. Einige Hinweise und Anregungen sind vielleicht gestattet²⁰.

Die Buße muß (immer unter der Voraussetzung, daß schwere Sünden gebeichtet wurden) wirklich „zu spüren“ sein. Sie muß eine heilsame, von der Wiederholung der Sünde abschreckende Wirkung ausüben können. Nur dann wird die medizinisch-pädagogische Wirkung erreicht, von der das Konzil von Trient spricht. Kann man das aber von den paar Gebeten sagen, die zumeist auferlegt werden? — Sodann muß die Buße der Sonderart der verschiedenen Beichtkinder angepaßt sein. Ein und dasselbe Werk kann für

¹⁸ Vgl. A. Teetaert O. Min. Cap., *La Confession aux laiques dans l'Eglise latine*, 1926.

¹⁹ P. Galtier, *De Paenitentia*, 1931, S. 339—346.

²⁰ Vgl. den oben (Anm. 17) erwähnten Artikel von J. Salsmans S. J., der das gleiche Anliegen ausspricht.

den einen leicht, für den andern aber empfindlich schwer sein. Was soll man da zu den Beichtvätern sagen, die für alle mehr oder minder die gleiche Buße bereit haben? Gewiß, es ist viel einfacher, jedem, der kommt, ein Gesetz vom Rosenkranz aufzugeben. Aber ist damit wirklich etwas erreicht? — Vor allem aber muß die Buße der Eigenart der Vergehen entsprechen. Sünden der Lieblosigkeit sollen durch Werke der Nächstenliebe gesühnt werden (Krankenbesuch, Hilfsbereitschaft usw.), Genußsucht und Sinnlichkeit durch freiwillige Abstinenz (Fasten, Verzicht auf das Rauchen usw.), Geiz und Habgier durch Almosen, Stolz und Eitelkeit durch Verdemütingung (Abbitte leisten bei den Beleidigten u. ä.), religiöse Gleichgültigkeit durch religiöse Übungen (Beten des Kreuzweges, Wallfahrt, Teilnahme am heiligen Opfer, Anhören bestimmter Predigten oder Vorträge usw.). Hier gibt es, wie man sieht, eine große Zahl von Möglichkeiten. Es werden sich wahrscheinlich allmählich dem einzelnen Beichtvater von selbst eine Reihe von Bußtypen herausbilden, so daß er im Einzelfall nicht erst lange nachzusinnen braucht, um das Rechte zu finden. Auf jeden Fall würde er so einen Weg beschreiten, der dem wahren Bedürfnis der Beichtenden entschieden entsprechen würde, und so einen wichtigen Beitrag zur Überwindung der Krise des Bußsakramentes leisten.

Der Heilige Geist, der Geist der Gotteskindschaft

Unser religiöses Bild vom Heiligen Geist

Von Dozent Dr. Johann Auer, Freising

Immer noch ist für viele Christen der Heilige Geist der „Unbekannte Gott“. Hierfür ein wenig den Grund aufzuzeigen und eine Abhilfe zu suchen, haben sich die folgenden Zeilen zum Ziel gesetzt.

I. Zur philosophischen Struktur unseres konkreten Gottesbildes

Unser religiöses Leben, unser Beten und Opfern, die Kultur unserer religiösen Gefühle und davon ausstrahlend die ganze Seelenkultur, das alles wird in seiner spezifischen Qualität und Intensität, ja in seiner tiefsten Seinsform und selbst in seinem Dasein durch unsere religiöse Erkenntnis, durch unser konkretes Bild von Gott bestimmt.

Unser Gottesbild aber ist, wenn es überhaupt um eine echte, religiöse Wirklichkeit geht, nicht bloß um einen philosophischen Begriff, immer so weit und groß, daß es vom ganzen Menschen getragen ist, den ganzen Menschen formend und vom ganzen Menschen geformt. Es ist nicht bloß aus äußerer und innerer Erfahrung gewonnen, nicht bloß durch geistige Seins- und Wertideen gestaltet, noch viel weniger aus bloßen Begriffen gebaut. Zwei große Spannungen unseres existentiellen Verhaltens gegenüber aller erkennbaren Wirklichkeit gehen in das religiöse Gottesbild mit ein: Die Spannung zwischen Wirklichkeit (Gegenstand) und Erkennen und die Spannung zwischen Sache und Person.